

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

# Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

## Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 16.

Berlin, Donnerstag, den 30. Juli 1908.

8. Jahrgang.

### Inhalt:

- I. **Personalien:** S. 303.
- II. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Betr. Invalidenversicherungspflicht der im Zivildienste beschäftigten Militäranwärter S. 303.
- III. **Handelsangelegenheiten:** 1. **Schiffahrtsangelegenheiten:** Betr. praktische Vorbereitungszeit der Bewerber für den Lotsen- und Navigationsschuldienst S. 304. — 3. **Sonstige Angelegenheiten:** Betr. Verkehr mit Mineralölen S. 305.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. **Allgemeines:** Betr. Ausführung der Novelle zur Gewerbeordnung vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 356) S. 305. — 2. **Arbeiterversicherung:** Betr. Unfallversicherung der Seefischer (Zentralbl. S. 259) S. 307.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** 1. **Allgemeine Angelegenheiten:** Betr. hauswirtschaftlichen Unterricht der schulentlassenen weiblichen Jugend S. 308. — 2. **Fortbildungsschulen:** Betr. Besuch der Fortbildungsschule durch Lehrlinge S. 310.
- VI. **Nichtamtliches:** Bücherchau S. 310.

### I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht,

den Oberlehrer Dr. Kühne zum Landesgewerbeberater und ordentlichen Mitgliede des Landesgewerbeamts zu ernennen, dem Fabrikbesitzer Gustav Schottler in Lappin, Kreis Karthaus, den

Charakter als Kommerzienrat zu verleihen.

Der Regierungsassessor Braun in Gumbinnen ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Gumbinnen ernannt worden.

### II. Allgemeine Verwaltungssachen.

**Betr. Invalidenversicherungspflicht der im Zivildienste beschäftigten Militäranwärter.**

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 7. Juli 1908.

Die von dem Herrn Finanzminister in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern an die Königlichen Regierungen usw. erlassene Verfügung vom 9. v. Mts., betreffend die Versicherungspflicht der zur informatorischen Beschäftigung oder zur Probendienstleistung im Zivildienste kommandierten oder beurlaubten Militäranwärter, wird hierunter zur Beachtung mitgeteilt.

Im Auftrage.

III 5435. I 6178. IIa 2992. IV 8084.

Dr. Neuhäus.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anlage.

Berlin, den 9. Juni 1908.

Der Erlaß vom 19. Dezember 1900 Z. M. I. 14726, II. 11592, III. 14675/M. f. V. I. A. b. 7251/M. d. Z. I. b. 1561, betreffend die Versicherungspflicht der zur informatorischen Beschäftigung oder zur Probendienstleistung im Zivildienste kommandierten oder beurlaubten

Militärantwörter, beruht auf dem in dem Erlasse des Herrn Kriegsministers vom 22. Oktober 1900 (M.B.Bl. S. 516) aufgestellten Grundsätze, daß die vorerwähnte Tätigkeit der Militärantwörter als eine militärdienstliche anzusehen sei. Inzwischen hat der Herr Kriegsminister in Abänderung jenes Erlasses unterm 16. Mai 1907 (M.B.Bl. S. 199) bestimmt, daß die zur informatorischen Beschäftigung und zur Probendienstleistung kommandierten oder beurlaubten Militärantwörter künftig der Invalidenversicherungspflicht unterliegen und ihre Beitragsanteile bis auf weiteres auf Militärfonds übernommen werden. Nach einer Mitteilung des Herrn Kriegsministers bezieht sich diese Anordnung unmittelbar nur auf die von Behörden aus dem Dienstbereiche des Kriegsministers beschäftigten Militärantwörter. Der Erlaß vom 16. Mai 1907 gewinnt aber allgemeine Bedeutung dadurch, daß die Tätigkeit der im Zivildienste beschäftigten Militärantwörter von dem Herrn Kriegsminister nicht mehr als militärdienstlich erklärt worden ist, weil sie nicht den militärischen Dienststellen, sondern einem privaten Unternehmer oder einer Zivilbehörde geleistet werde. Damit wird der diesseitige Erlaß vom 19. Dezember 1900 bedeutungslos. Welche Folgen sich hieraus auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung ergeben, haben diejenigen Personen oder Behörden zu entscheiden, welche Militärantwörter beschäftigen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der gesetzlich berufenen Instanzen einzuholen.

Hierbei ist zu beachten, daß nach § 1 des Invalidenversicherungsgesetzes die Versicherungspflicht nur durch eine gegen Lohn oder Gehalt erfolgende Beschäftigung begründet wird und daß andererseits eine aktive Militärperson nicht zugleich Zivilbeamter im Sinne des § 5 Z.B.G. sein kann.

Soweit im Einzelfalle die Invalidenversicherungspflicht eines zur Beschäftigung im Zivildienste kommandierten oder beurlaubten Militärantwörters anzunehmen ist, haben die betreffenden Dienststellen nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften zu verfahren. Die Anforderung der aus Militärfonds zu erstattenden Beitragsanteile bei der Militärbehörde bleibt den Militärantwörtern überlassen. Zu diesem Zwecke ist ihnen von der den Lohn oder das Gehalt zahlenden Kasse eine Bescheinigung über die Höhe der von ihnen entrichteten Versicherungsbeiträge unter Angabe der Zeit, für welche die Beiträge entrichtet sind, auszuhändigen.

Diese Bestimmungen finden auf alle zur informatorischen Beschäftigung oder zur Probendienstleistung im Zivildienste kommandierten oder beurlaubten Militärantwörter Anwendung, welche sich nach dem 16. Mai 1907 bei einer Zivilbehörde in einer nach dem Invalidenversicherungsgesetze versicherungspflichtigen Beschäftigung befunden haben. Sollten in einzelnen Fällen den Zivilbehörden von den Militärbehörden bereits Geldbeträge zur Deckung der Beitragsanteile von Militärantwörtern übersandt worden sein, so sind diese Beträge, soweit eine versicherungspflichtige Beschäftigung des Militärantwörters während der Dauer des Kommandos oder des Urlaubs tatsächlich stattgefunden hat, zur Deckung der Beitragsanteile des Militärantwörters zu verwenden, andernfalls aber der Militärbehörde unter kurzer Darlegung des Sachverhalts zurückzusenden.

Der Finanzminister.

In Vertretung.

Dombois.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

von Rixing.

An die Königliche Regierungen usw.

### III. Handels-Angelegenheiten.

#### 1. Schifffahrtsangelegenheiten.

Betr. praktische Vorbereitungszeit der Bewerber für den Lotsen- und Navigationschuldienst.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 16. Juli 1908.

In Abänderung des Erlasses vom 7. Juni 1883, Nr. 7064, bestimme ich, daß der Beginn der praktischen Vorbereitungszeit, die Bewerber für den Lotsen- und Navigations-

schuldienst vor Zulassung zu den Prüfungen oder vor der Annahme nachzuweisen haben, künftig von dem im § 16 Abs. 1 des Zivilpensionsgesetzes vom 27. Mai 1907 (G.S. S. 95) erwähnten Zeitpunkt ab zu rechnen ist.

Im Auftrage.

IIb 7041.

von der Hagen.

An die Herren Regierungspräsidenten in Königsberg, Danzig, Stettin, Köslin, Stralsund, Schleswig, Stade, Aurich, Osnabrück.

## 2. Sonstige Angelegenheiten.

### Betr. Verkehr mit Mineralölen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 11. Juli 1908.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 13. Juni d. J. (HMBl. S. 237) ersuche ich, bis zum 1. Oktober d. J. auch über die Erfahrungen zu berichten, die mit der Lagerung von Mineralölen nach dem Verfahren der Firma Martini und Hüneke in Hannover gemacht sind und über die Erleichterungen sich zu äußern, die etwa bei Anwendung dieses Verfahrens zugestanden werden können. Soweit sich von hier aus übersehen läßt, wird vornehmlich eine Verkleinerung der in den §§ 6 und 7 des Normalentwurfs einer Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Mineralölen, vom 28. August 1902 (HMBl. S. 336) festgesetzten Schutzonen in Betracht kommen.

Im Auftrage.

IIb 5627.

von der Hagen.

An die Herren Regierungspräsidenten und an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

## IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

### 1. Allgemeines.

Betr. Ausführung der Novelle zur Gewerbeordnung vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 356).

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 12. Juli 1908.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 356) bestimme ich folgendes:

Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ sind zu verstehen:

in Art. I Ziff. III Abs. 2 die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirke Berlin der Polizeipräsident,

in Art. I Ziff. III Abs. 3 die Regierungspräsidenten, im Stadtkreis Berlin der Oberpräsident,

in Art. I Ziffer VII Abs. 4 die Regierungspräsidenten, in den Bezirken der Handwerkskammern Berlin und Danzig die Oberpräsidenten.

Unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde“ sind zu verstehen:

in Stadtkreisen sowie in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern (in der Provinz Hannover in den Städten, auf die die revidierte hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der hannoverschen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte) die Gemeindebehörden,

im übrigen die Landräte (in den Hohenzollernschen Landen die Oberamtmänner).

Im einzelnen bemerke ich noch:

Zu Art. I Ziff. I: Durch die Streichung der Worte „ihres Bezirkes“ im Abs. 1 des § 103 der Gewerbeordnung soll ausdrücklich festgestellt werden, daß die einzelnen Hand-

werkskammern nicht lediglich die Handwerksinteressen ihrer eigenen Bezirke zu vertreten haben, sondern daß ihnen auch die Vertretung der Gesamtinteressen des Handwerkes obliegt. (Vergl. Bericht der XXV. Kommission, Druckf. des Reichstags 1907/08 Nr. 897 S. 19.) Die Bestimmung in Ziff. 117 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904, wonach die von der Handwerkskammer erlassenen Anordnungen nur für die Handwerker ihres Bezirkes gelten, bleibt hierdurch unberührt.

Zu Art. I Ziff. II: Die näheren Bestimmungen über die hiernach für Lehrverhältnisse zwischen Eltern und Kindern vorgeschriebene Anzeige werden gemäß § 103 e Ziff. 1 der Gewerbeordnung von der Handwerkskammer zu erlassen sein. Dabei wird es sich empfehlen, auch für die Anzeige, ähnlich wie für den Lehrvertrag, geeignete Muster zu entwerfen.

Zu Art. I Ziff. III Abs. 1: Nachdem durch das neue Gesetz die Voraussetzungen für die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in Handwerksbetrieben geändert worden sind, werden die von den Handwerkskammern erlassenen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens (vergl. das durch Erlaß vom 4. Mai 1901, SMBl. S. 57, mitgeteilte Muster) gleichfalls einer Abänderung zu unterziehen sein. Dabei wird es sich empfehlen, auch die im vorliegenden Gesetze für das Lehrverhältnis zwischen Eltern und Kindern (Art. I Ziff. II) und für die Zulassung von Vertretern zur Anleitung von Lehrlingen (Art. I Ziff. III Abs. 3) getroffenen Vorschriften zu berücksichtigen.

Zu Art. I Ziff. III Abs. 2: Die hier für die höheren Verwaltungsbehörden vorgesehene Befugnis bestand im wesentlichen bereits nach dem bisherigen Rechte. Neu ist lediglich die Zulassung des Widerrufs und die ausdrückliche Anordnung der vorgängigen Anhörung der Handwerkskammer. Die Vorschrift wird jedoch voraussichtlich insofern eine erhöhte Bedeutung gewinnen, als künftighin, infolge der durch Abs. 1 verschärften Anforderungen an die Lehrbefähigung die höheren Verwaltungsbehörden häufiger als früher um Zulassung von Ausnahmen angegangen werden dürften. Die Behörden werden von ihrer Befugnis, wie schon seither, nur da Gebrauch zu machen haben, wo sie den betreffenden Handwerker für ausreichend befähigt zur Anleitung von Lehrlingen erachten. Hier werden vor allem solche Personen in Betracht kommen, die das Handwerk bereits geraume Zeit hindurch selbständig und persönlich ausgeübt haben, oder die nach längerer Tätigkeit als Werkmeister oder dergleichen in Fabriken eine Beschäftigung im Handwerk ergreifen (vergl. Motive zum Reichsgesetz vom 30. Mai 1908, Druckf. des Reichstags 1907 Nr. 350 S. 9).

Bei Ausübung des durch das Gesetz neu zugelassenen Widerrufs der Verleihung der Anleitungsbefugnis wird mit Rücksicht auf die tief einschneidende Bedeutung, die eine solche Maßnahme in wirtschaftlicher Beziehung für den Betroffenen in sich schließt, mit besonderer Vorsicht und unter sorgfältiger Abwägung der in Betracht kommenden Umstände zu verfahren sein. Im allgemeinen wird der Widerruf nur auszusprechen sein, wenn die Voraussetzungen des § 126 a der Gewerbeordnung vorliegen.

Zu Art. I Ziff. III Abs. 3: Als Fälle, in denen hiernach die untere Verwaltungsbehörde nicht voll qualifizierten Personen als Vertreter des Lehrherrn bis zur Dauer eines Jahres die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erteilen kann, kommen beispielsweise in Betracht: die Behinderung des Lehrherrn durch längere Abwesenheit oder Krankheit, Ausscheiden seines bisherigen Vertreters aus dem Gewerbebetrieb und dergl. Die Behörde wird dabei darauf zu achten haben, daß die hier vorgesehene Fristbestimmung nicht durch alsbaldige Wiederholung des Antrags kurz nach Ablauf der Frist umgangen wird. Eine etwa notwendige Verlängerung der Frist über die Dauer eines Jahres hinaus ist vielmehr stets bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen, die darüber nach Anhörung der Handwerkskammer zu befinden hat.

Zu Art. I Ziff. III Abs. 5: Welche Lehrwerkstätten und sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalten hiernach anzuerkennen sind, wird von mir bestimmt.

Zu Art. I Ziff. IV: In Betrieben, in denen mehrere Gewerbe vereinigt sind, kann der Unternehmer abweichend von den bisherigen Bestimmungen, auch wenn er für eines der Gewerbe den Voraussetzungen des § 129 entspricht, die Befugnis, in den übrigen Gewerben Lehrlinge anzuleiten, in Zukunft nur noch durch Verleihung erwerben. Nur für die Gewerbe, für die die Anleitungsbefugnis verliehen ist, ist der Unternehmer in diesem Falle befugt, ein Lehrzeugnis auszustellen.

Zu Art. I Ziff. VII Abs. 1: Zur Vermeidung von Zweifeln sei hervorgehoben, daß das Recht zur Führung des Meistertitels auch nicht-selbständigen Handwerkern zusteht, sofern sie sonst den Voraussetzungen des neuen Abs. 1 des § 133 der Gewerbeordnung genügen (Motive S. 9).

Zu Art. I Ziff. VII Abs. 4: Abweichend von dem bisherigen Rechte ist die Zulassung zur Meisterprüfung nunmehr für den Regelfall von dem vorgängigen Bestehen einer Gesellenprüfung abhängig gemacht. Jedoch wird nur die Ablegung einer Gesellenprüfung überhaupt, nicht aber gerade der Gesellenprüfung in dem Handwerk erfordert, für welches demnächst die Meisterprüfung abgelegt werden soll. Diejenigen also, die nach bestandener Gesellenprüfung ein neues Handwerk ergreifen, brauchen, um darin zur Meisterprüfung zugelassen zu werden, sich nicht einer nochmaligen Prüfung als Geselle zu unterziehen. Die Ablegung einer Gesellenprüfung bildet „in der Regel“ die Voraussetzung für die Zulassung zur Meisterprüfung. Für die über die Zulassung entscheidende Stelle ist somit die Möglichkeit gegeben, in geeigneten Fällen Ausnahmen zu gestatten. Dabei wird in gleicher Weise wie bei der Handhabung des § 129 Abs. 2 besondere Rücksicht auf die Personen zu nehmen sein, die bereits geraume Zeit hindurch als selbständige Handwerker oder als Werkmeister usw. tätig gewesen sind. Die geforderte dreijährige Gesellenzeit kann ganz oder teilweise auch in einem Großbetriebe zurückgelegt werden (vergl. Motive S. 15).

Zu Art. II Ziff. 1 Schlusssatz: Die hier vorgesehene Verleihung der Anleitungsbefugnis durch die untere Verwaltungsbehörde wird dann in Frage kommen, wenn die betreffenden Handwerker aus besonderen Gründen den neuen Anforderungen nicht oder nur mit erheblicher Erschwerung nachzukommen vermögen. Namentlich wird auf die Verhältnisse derjenigen Handwerker Rücksicht zu nehmen sein, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits einige Zeit hindurch ihr Gewerbe selbständig betrieben haben. (Vergl. wegen der Übergangsbestimmungen ferner Motive S. 16 fg.)

Im übrigen finden, soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 entsprechende Anwendung.

IV. 6269.

Delbrück.

An die Herren Oberpräsidenten zu Potsdam und Danzig, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

## 2. Arbeiterversicherung.

### Unfallversicherung.

#### Betr. Unfallversicherung der Seefischer (Zentralbl. S. 259).

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 19. Juni 1908 auf Grund des § 152 Ziffer 3 des See-Unfallversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 716) beschlossen, daß die örtlichen Grenzen, innerhalb deren die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die Besatzung von Fischerfahrzeugen entsprechende Anwendung finden sollen, wie folgt, festgesetzt werden:

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Bezeichnung der Grenzlinie, bis zu welcher von See aufwärts die Unfallversicherung Platz greift.
1.	Die Deime . . . . .	Bis zur ersten Wafe bei Labagienen.
2.	Der Nemonien . . . . .	= = Molenwurzel.
3.	Die Gilge . . . . .	= = =
4.	Die Dange . . . . .	= = Abzweigung des Festungsgrabens.
5.	Der Pregel . . . . .	= = Steinbake an der Pregelmündung.
6.	Der Elbing . . . . .	= einschließlich des Gemeindebezirkes der Stadt Elbing.
7.	Die Rogatkäufe . . . . .	= = = = = des Dorfes Zeier.
8.	Die tote Weichsel . . . . .	= = = = = = = Einlage.
9.	Die Stromweichsel . . . . .	= zum Danziger Haupt.
10.	Die Leba . . . . .	= einschließlich des Gemeindebezirkes der Stadt Leba.
11.	Die Stolpe . . . . .	= = = = = des Ortes Stolpe- münde.
12.	Die Wipper . . . . .	Bis einschließlich des Gemeindebezirkes des Ortes Rügen- waldermünde.
13.	Die Persante . . . . .	Bis einschließlich des Hafengebiets zu Kolberg.
14.	Die Oder . . . . .	= zu einer Linie zwischen den Dörfern Klein-Ziegenort und Köpik.

Ufd. Nr.	Name des Gewässers	Bezeichnung der Grenzlinie, bis zu welcher von See aufwärts die Unfallversicherung Platz greift.
15.	Die Trave . . . . .	Bis zur Herrenbrücke, einschließlich der Pöteniger Wyf, jedoch unter Ausschluß des Daffower Sees.
16.	Die Cider . . . . .	Bis einschließlich des Gemeindebezirkes der Stadt Rendsburg.
17.	Die Elbe . . . . .	Bis zu senkrechten Linien, welche von der unterhalb des Ortes Bullenhausen belegenen Bunthauspitze auf die beiden Ufer der Elbe gezogen werden.
18.	Die Stör . . . . .	Bis einschließlich des Gemeindebezirkes der Stadt Ikehoe.
19.	Die Krückau . . . . .	= = = = = Elmshorn.
20.	Die Pinnau . . . . .	= = = = = Uetersen.
21.	Die Dste . . . . .	Bis zu einer Linie, die von der nördlichen, der Elbe zugekehrten Grenze der Feldmark Oberndorf im rechten Winkel, vom Ufer aus gemessen, bis zum gegenüberliegenden Ufer führt.
22.	Der Wasserlauf Freiburger Hafen . . . . .	Bis einschließlich des Gemeindebezirkes des Ortes Freiburg der Stadt Stade.
23.	Die Schwinge . . . . .	= = = = =
24.	Die Weser . . . . .	= zu einer Linie zwischen Begeack und Lemwerder.
25.	Die Hunte . . . . .	= zu einer geraden Linie, welche durch die Mitte der beiden Scharten zu Huntebrück gezogen wird.
26.	Die Lesum . . . . .	Bis einschließlich des Gemeindebezirkes des Ortes Grohn.
27.	Die Gms . . . . .	Bis einschließlich des Gemeindebezirkes der Stadt Papenburg.
28.	Die Leda . . . . .	= = = = = Leer.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung für die Zeit vom 1. Januar 1909 ab in Kraft und an die Stelle der Bekanntmachungen vom 26. Juni 1901 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 230),\*) vom 10. Juli 1902 (Zentralbl. S. 234)\*\*) und vom 30. Januar 1904 (Zentralbl. S. 26).\*\*\*)

Berlin, den 1. Juli 1908.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage.

gez. Caspar.

\*) S. 136. — \*\*) S. 274. — \*\*\*) S. 104.

## V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

### 1. Allgemeine Angelegenheiten.

#### Betr. hauswirtschaftlichen Unterricht der schulentlassenen weiblichen Jugend.

Berlin, den 1. Juli 1908.

Durch den an die Regierungspräsidenten gerichteten Erlaß des mitunterzeichneten Ministers für Handel und Gewerbe vom 2. April v. J. (S. 78), betreffend die hauswirtschaftliche Ausbildung der schulentlassenen weiblichen Jugend, sind mehrfach Zweifel darüber hervorgerufen worden, ob und in welchem Umfange die landwirtschaftliche Verwaltung für die von ihr schon seither geförderten, der hauswirtschaftlichen Unterweisung der schulentlassenen weiblichen Jugend auf dem Lande dienenden Einrichtungen zuständig ist.

Zur Klarstellung der Ressortverhältnisse bestimmen wir folgendes:

1. Grundsätzlich sind alle Veranstaltungen zur hauswirtschaftlichen Unterweisung der schulentlassenen weiblichen Jugend auf dem Lande (landwirtschaftliche Frauenschulen, ländliche Haushaltungsschulen und -Kurse) als zum Zuständigkeitsbereiche der landwirtschaftlichen Verwaltung gehörend zu betrachten.

2. Ausgenommen hiervon sind Einrichtungen, die vorwiegend der hauswirtschaftlichen Ausbildung derjenigen ländlichen weiblichen Jugend zu dienen bestimmt sind, die der industriellen Bevölkerung angehört, deshalb grundsätzlich als Veranstellungen gewerblicher Art anzusehen sind und somit dem Ministerium für Handel und Gewerbe unterstehen.
3. In Zweifelsfällen ist für die Beurteilung der Frage, welche Einrichtungen zum Bereiche der landwirtschaftlichen oder der Gewerbeverwaltung gehören, der bei den Anstalten zur Anwendung kommende Lehrplan maßgebend.
  - a) Wird nach dem Lehrplane nicht lediglich Unterweisung in rein hauswirtschaftlichen Fächern, als Hausarbeit, Kochen, Backen, Einmachen von Früchten, weiblichen Handarbeiten usw., sondern gleichzeitig auch Unterricht in der Gewinnung der zur Führung eines ländlichen Haushaltes erforderlichen Erzeugnisse, also im Garten-, Obst- und Gemüsehau, in der Geflügelzucht, der Bienenzucht, der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, dem Molkereiwesen usw. erteilt, so ist die Veranstaltung als zum Bereiche der landwirtschaftlichen Verwaltung gehörend anzusehen.
  - b) Kommt dagegen ein derartig erweiterter Lehrplan nicht zur Anwendung, ist also eine Unterweisung in landwirtschaftlichen Fächern überhaupt nicht oder nur in beschränktem Umfange vorgesehen und demgemäß die Unterrichtserteilung mehr auf die Führung eines den städtischen Bedürfnissen entsprechenden Haushaltes zugeschnitten, so ist die Veranstaltung als eine solche gewerblicher Art anzusehen und als zum Bereiche des Ministeriums für Handel und Gewerbe gehörend zu betrachten.
4. Sollten ungeachtet der vorstehenden Darlegungen in einzelnen Fällen Zweifel darüber bestehen bleiben, ob es sich um eine Veranstaltung landwirtschaftlicher oder gewerblicher Art handelt, oder sollte die Annahme berechtigt erscheinen, daß es sich um eine den Zwecken beider Ressorts gleichmäßig dienende Anstalt handelt, so ist, wenn aus bestimmten Gründen, z. B. wegen Erlangung staatlicher Beihilfen, eine Klarstellung der Ressortverhältnisse unerläßlich ist, unsere Entscheidung nachzusuchen.

Ergänzend wird noch bemerkt, daß in allen denjenigen Fällen, wo Landwirtschaftskammern oder landwirtschaftliche Vereine Unternehmer der in Rede stehenden ländlichen Einrichtungen sind, von einer näheren Prüfung der Ressortzugehörigkeit wird Abstand genommen werden können, weil in diesen Fällen der landwirtschaftliche Charakter der Veranstaltungen offensichtlich dargetan wird. Es gilt dies, abgesehen von den an bestimmten Orten befindlichen ländlichen Haushaltungsschulen, insbesondere von den seitens ländlicher Kreise eingerichteten Wanderhaushaltungsschulen oder Kursen, bei deren Verwaltung den Landwirtschaftskammern eine Mitwirkung, soweit sie ihnen nicht schon jetzt zusteht, in Zukunft allgemein einzuräumen sein wird.

Gleichzeitig nehme ich, der mitunterzeichnete Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Anlaß, zu bemerken, daß Erwägungen darüber schweben, wie in der Ausbildung von Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde den ländlichen Bedürfnissen erhöhte Berücksichtigung zuteil werden kann. Weitere Mitteilung hierüber bleibt vorbehalten, bis die Verhandlungen mit den beteiligten Ressorts zum Abschluß gekommen sein werden.

Schließlich wird zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerkt, daß die von dem mitunterzeichneten Minister für Handel und Gewerbe unter dem 23. Januar v. J. (S. 14) erlassenen Vorschriften, betreffend die Ausbildung der Gewerbebeschullehrerinnen für Kochen und Hauswirtschaft, auf die Ausbildung und Anstellung von Lehrerinnen an landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen und Kursen vorläufig keine Anwendung finden.

Die Herren Oberpräsidenten werden ersucht, nach vorstehendem die nachgeordneten Behörden mit Nachricht und Weisung zu versehen.

Der Minister für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten.

v. Arnim.

Der Minister  
für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage

Dr. Neuhaus.

IA IIc 1292 M. f. 2. — IV 5274 M. f. S. II. G.

An die Herren Oberpräsidenten und zur gleichmäßigen Beachtung an den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

## 2. Fortbildungsschulen.

### Betr. Besuch der Fortbildungsschule durch Lehrlinge.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 14. Juli 1908.

Neuerdings sind Fälle zu meiner Kenntnis gelangt, in denen Gewerbetreibende gerichtlich bestraft worden sind, weil sie einen Lehrling vom Besuche der Fortbildungsschule zurückgehalten hatten, obwohl festgestellt war, daß sie durch dringende Umstände (z. B. Erkrankung des gesamten übrigen Personals) dazu veranlaßt waren. Wenngleich ich nicht verkenne, daß eine nachsichtige Beurteilung von Befreiungsgesuchen die Durchführung der Fortbildungsschulpflicht und damit den Erfolg des Unterrichts in Frage stellen kann und deshalb den Schulleitern und Vorständen eine sorgsame Prüfung der Befreiungsgesuche nach wie vor zur Pflicht mache, so lege ich doch Wert darauf, daß dabei auch die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gewerbetreibenden billige Rücksicht erfahren. Insonderheit wird in Fällen, wo trotz Ablehnung eines Befreiungsgesuchs die Schule versäumt worden ist, vor Erstattung einer Strafanzeige festzustellen sein, ob nicht besondere Umstände eine mildere Beurteilung rechtfertigen.

Ich ersuche Sie, von diesem Erlasse den Schulvorständen Kenntnis zu geben.

IV 3910. III 3317.

Delbrück.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

## VI. Nichtamtliches.

### Bücherchau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Im Auftrage des Ministers für Handel und Gewerbe ist im Verlage des preussischen Statistischen Landesamtes die vierte, völlig umgearbeitete Auflage des „Alphabetischen Verzeichnisses der bekanntesten, dem Seeverkehre dienenden Häfen und Anlegeplätze der Erde“ erschienen. Das Werk enthält die Namen von mehr als 13 000 Häfen, einschließlich der Doppelbezeichnungen und die Angabe der Länder, Küstenstrecken usw. sowie die geographische Breite, wo sie gelegen sind, und erscheint dadurch als ein nützliches und brauchbares Nachschlagebuch sowohl für Schiffahrts-, Handels- und Industriekreise als auch für Verkehrs- und Seebehörden. Der Preis des Buches, geheftet, beträgt 5 M.